

Verkündet

am 16. Januar 1952

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, Eisenbahndirektion Trier,
vertreten durch ihren Präsidenten,

Beklagten, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Stadt Trier, vertreten durch ihren Oberbürger-
meister,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr.
Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Benkard und Dr. Kuhn für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
22. Dezember 1950 wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Befehl der Wehrmacht mussten die Stadtwerke Trier, ein Gemeindeunternehmen der klagenden Stadtgemeinde Trier, im Februar 1945 den Kupferdraht der Strassenbahnoberleitungen abmontieren. Der Draht wog 18 to und wurde unter Aufsicht des Stadtoberinspektors Oehm in einen geschlossenen Eisenbahnwagon verladen, den sich die Stadtwerke von der Reichsbahn hatten stellen lassen, um den abmontierten Draht in ein Ausweichlager zu leiten. Der Transport konnte wegen der Kriegsergebnisse nicht mehr durchgeführt werden; der Wagon blieb auf dem Hauptbahnhof Trier stehen und befand sich dort noch nach der Besetzung Triers durch die amerikanischen Truppen; zuletzt Ende Mai, Anfang Juni 1945. Das damalige Bemühen des Stadtoberinspektors O. die Erlaubnis zum Ausladen des Waggons zu erhalten, blieb erfolglos, da die Gleise für Besetzungszwecke freigehalten werden mussten. Nach Wiedereröffnung der Güterabfertigung Trier im Juni 1945 war der Wagon verschwunden, als sich der Zeuge O. erneut um dessen Entladung bemühte. Beamte der Klägerin entdeckten Anfang 1947 im Keller des Bahnbetriebswerkes Trier Kupferdraht, den die Klägerin als ihr Eigentum beanspruchte. Die Beklagte gab der Klägerin darauf 1.240 kg Kupferdraht heraus. Gegenüber dem Verlangen der Klägerin im Schreiben vom 4. März 1947 auf Rückgabe des restlichen Kupferdrahtes erklärte die damals zuständige Eisenbahndirektion Saarbrücken am 13. Oktober 1947, auf dem Bahnhof Trier hätten sich drei Wagen mit Kupfer-Rotgussteilen und Fahrleitungsdraht befunden; die beiden ersten Wagen seien vom Behn[h]of Ruwer nach Hauptbahnhof Trier überführt worden, der dritte mit Fahrleitungsdraht

in Ringen beladene Wagen, der wahrscheinlich der von der Klägerin gesuchte gewesen sei, sei zum grössten Teil von Besatzungstruppen entladen worden. Den Rest von rund 1.300 kg habe die Bahnverwaltung bereits an die Stadtwerke herausgegeben.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte selbst habe den mit Kupfer beladenen Wagen entladen und den Kupferdraht eingelagert, und zwar im Juni 1945. Die städtischen Beamten hätten 1947 im Keller der Bahnbetriebswerke den Kupferdraht entdeckt und die Wesensgleichheit des Drahtes mit dem Strassenbahnoberleitungsdraht an dem ovalen Profil des Drahtes erkannt. Die Beklagte habe sich nach Vorlage von Probestücken von der Identität des Drahtes mit dem der Klägerin überzeugt und daraufhin die 1.240 kg herausgegeben. Der bei weitem grössere Teil des demals schätzungsweise noch 3 bis 4 Tonnen betragenden Bestandes sei von der Beklagten selbst verwendet worden. Die Klägerin erhebt Klage auf Herausgabe des zahlenmässig sich ergebenden Restbestandes von 16.760 kg Elektrolytkupfers und beansprucht hilfsweise Verurteilung der Beklagten zur Vorlage einer Abschrift der Tatbestandsaufnahmen über die massgeblichen Vorgänge.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie leugnet ihre Passivlegitimation, weil der Kupferdraht, den die Klägerin vielleicht hätte beanspruchen können, von der Eisenbahndirektion Saarbrücken dorthin verbracht worden sei. Die Klägerin müsse sich an diese Direktion wenden; die beklagte Bundesbahn sei nicht deren Rechtsnachfolgerin. Im übrigen wiederholt sie das Vorbringen



aus dem Schreiben der Eisenbahndirektion Saarbrücken vom 13. Oktober 1947. Nach Vernehmung von Zeugen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht in Koblenz auf Verurteilung der Beklagten zur Lieferung von 16.760 kg Elektrolytkupfer.

Hiergegen hat die Beklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage kostenfüllig abzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Berufungsrichter hat zunächst geprüft, ob die Beklagte passiv legitimiert sei. Er bejaht dies, da jetzt der Bahnhof Trier zum Bereich der Eisenbahndirektion Trier gehöre und auf Grund des Abkommens zur Errichtung einer Betriebsvereinigung zwischen den Regierungen der Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie der dieses Abkommen ergänzenden Satzung der Betriebsvereinigung der Süddeutschen Eisenbahnen die vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Verpflichtungen der früheren Reichsbahn auf die Bundesbahn übergegangen wären. Die Eisenbahndirektion Trier sei insoweit an die Stelle der früheren Eisenbahndirektion Saarbrücken getreten. Die Revision erhebt dagegen keine Bedenken die von Amts wegen gebotene Prüfung der Passivlegitimation ergibt keine Bedenken gegen die Folgerungen des Berufungsurteils.

Weiter stellt der Berufungsrichter fest, ein Frachtvertrag sei zwischen den Parteien nicht geschlossen worden, weil der Abschluss eines Frachtvertrages zwischen dem Versender und der Bahnverwaltung von der Ausstellung und Aushändigung des Frachtbriefes abhängig sei, diese eine wesentliche Form für den Abschluss des Frachtvertrages darstelle. Das ist richtig und entspricht der festen Rechtslehre und Rechtsprechung (siehe namentlich JW 1938, 2614 mit Anm von Booss; RGZ 99, 245; Ritter, HGB 2. Aufl § 453 Anm 4; RGRK, Gadow, HGB § 453 Anm 2). Auch hiergegen erhebt die Revision keine Angriffe.

Sodann prüft das Berufungsgericht die Rechtsfolgen des Wagengestellungsvertrages und eines etwaigen Verwahrungsvertrages. Eine Haftung der Beklagten auf Grund dieser Rechtsgründe wird vom Berufungsrichter verneint, die Revision kommt auch darauf nicht zurück.

2.) Der tragende Rechtsgrund für die Verurteilung der Beklagten ist nach dem Berufungsurteil die Annahme einer Geschäftsbesorgung ohne Auftrag: Das Urteil legt dar, der Beamte der Beklagten, Mückenhausen, habe den Wagen entladen lassen in Bewusstsein, dass dieser Kupferdraht nicht Eigentum der Beklagten war und habe den Draht in einen Kellerraum des Bahnbetriebswerkes Trier eingelagert. Später sei der Draht für Zwecke der Beklagten verwendet worden, mit Ausnahme der Restmenge von 1.240 kg, die der Klägerin zurückgegeben wurden. Zur Bejahung der Haftung der Beklagten gelangt der Berufungsrichter, nachdem er in tatsächlicher Erwägung festgestellt hat, dass der von Mückenhausen entladene und später für die

Beklagte verwendete Draht derselbe Draht gewesen sei, der von der Oberleitung der Strassenbahn Trier abmontiert worden wäre, auch dass der im Auftrag der Beklagten von den Zeugen L. und H. entladene Waggon derselbe gewesen sei, den die Klägerin nach Abnahme des Kupferdrahtes von ihrer Strassenbahnanlage beladen hätte. Auch gegen diese tatsächlichen Feststellungen richtet die Revision keine Angriffe.

Die Zweifel der Revision gegenüber den Folgerungen des Berufungsurteils knüpfen daran an, dass der damalige Dienststellenleiter des Bahnbetriebswerkes Trier, Mückenhausen, den Wagen eigenmächtig entladen habe, und dass darin vom Berufungsrichter eine Geschäftsführung im Sinne der unerlaubten Eigengeschäftsführung (§ 687 Abs 2 BGB) erblickt wurde. Die Revision erhebt hiergegen einen Prozessangriff. Sie meint, der Berufungsrichter hätte den Parteien Gelegenheit geben müssen, zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt Stellung zu nehmen, da darüber weder in den Schriftsätzen noch in der mündlichen Verhandlung von den Parteien Erklärungen abgegeben worden seien; die Beklagte hätte gegenüber dem Hinweis auf § 687 BGB dargelegt, der damalige Amtmann M. hätte sich nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet gehalten, den Draht auszuladen und für die Beklagte sicherzustellen. Der Angriff ist nicht begründet. Es handelt sich bei der Beurteilung des ganzen Rechtsverhältnisses um die Frage, ob M. als verfassungsmässig berufener Vertreter der Beklagten, als welchen ihn der Berufungsrichter zutreffend ansieht, im Einverständnis oder sogar

im Auftrag der Klägerin gehandelt hat oder nur im Interesse der Beklagten. Bei dieser Sachlage war die rechtliche Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ausserordentlich naheliegend. Der Berufungsrichter war nicht verpflichtet, die Parteien hierauf hinzuweisen, zumal im Anwaltsprozess die Rechtsfolgen für die Parteivertreter ohne weiteres erkennbar waren. Der Sinn des § 139 ZPO und der Fragepflicht ist nicht, den Parteien die Rechtsfolgen mitzuteilen, zu denen das Gericht auf Grund des Sachverhalts gelangen kann. Vielmehr erstrebt das Gesetz in erster Linie eine Aufklärung des Sachverhalts und die Stellung zweckdienlicher Anträge. Soweit zu diesem Zweck die Erörterung der Rechtslage angezeigt ist, hat das Gericht die Rechtsfragen mit den Parteien zu erörtern. Das Gesetz will verhüten, dass die Parteien durch eine Rechtsauffassung des Gerichts, die im Prozess nicht erörtert ist, überrascht werden und dass dadurch verhindert wird, dass die Parteien sachdienliche Tatsachen vorbringen, um die Rechtslage zu klären (RGZ 103, 96; 169, 356; OLG Königsberg HRR 1938 Nr 1134; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts 5. Aufl S 372 und besonders die Beispiele auf S 382; Baumbach-Lauterbach ZPO 20. Aufl § 139 Anm 2 E). Weiter geht die Verpflichtung des Gerichts nicht, besonders ist es nicht gehalten, alle möglichen rechtlichen Folgerungen den Parteien vorher mitzuteilen. Vielmehr ist es gerade die Aufgabe des Gerichts, die rechtliche Beurteilung seinerseits zu finden und daraus die gebotenen Folgerungen zu ziehen (RGZ 103, 428; Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl zu § 139 Anm II 1 c und III).

Danach ist dem Berufungsrichter eine Verletzung der Frage- und Aufklärungspflicht nicht unterlaufen (BGH 1, 57 1627).

3.) Der Berufungsrichter hat tatsächlich festgestellt, dass M. [REDACTED] beim Entladen des Wagens wusste, dass der Kupferdraht nicht Bahneigentum gewesen ist. Gerade dass er annahm, es habe sich um Beutegut gehandelt, bekräftigt die Feststellung des Berufungsgerichts. Denn wenn der Draht Beutegut gewesen wäre, hätte er nur vor der Besetzung Triers von deutschen Truppen erbeutet worden sein können und wäre dann Eigentum des Reichs oder anderer Berechtigter geworden, denen das Metall hätte zugewiesen werden können; oder er wäre Beutegut der alliierten Mächte geworden, dann wäre er ebenfalls fremdes Eigentum und der Verfügungsbefugnis deutscher Dienststellen noch mehr entzogen gewesen. Die Folgerung des Berufungsrichters M. [REDACTED] habe in Kenntnis, dass der Kupferdraht nicht der Beklagten oder der früheren Reichsbahn gehöre, die Entladung vornimmt, zu dem Zweck, den Draht für die Beklagte zu verwenden, trifft daher zu. Gerade wenn er, wie die Revision meint, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen war, den Draht für die Beklagte sicherzustellen, hat Mückenhausen für die Beklagte über das fremde Eigentum wie über eigenes, d.h. das der Beklagten, verfügt. Diese Folgerung wird durch die wiederholte Feststellung des Urteils getragen, M. [REDACTED] habe die Entladung zu dem Zwecke bewirkt, den Draht für die Beklagte zu verwenden. Damit sind die Merkmale des § 687 Abs 2 BGB erfüllt. Nach den tatsächlichen Fest-

stellungen des Berufungsurteils hat die Beklagte das Kupfer abtransportieren lassen und grösstenteils für sich verwundet. Mit Recht hat daher der Berufsungsrichter diese Handlung der Beklagten als unerlaubte Eigengeschäftsführung gekennzeichnet und daraus die rechtlichen Folgerungen gezogen (vgl. RGZ 138. 45 179; Staudinger-Nipperdey 10. Aufl. § 687 Anm 8; Palandt § 687 Anm 2 besonders unter b). Dass K. den wahren Eigentümer des Drahtes nicht kannte, ist rechtlich nicht bedeutsam, es genügt, dass er sich bewusst war, die Ladung des Güterwagens sei nicht Eigentum der Beklagten.

4.) Die Revision meint, das Berufsungsgericht hätte die sachenrechtlichen Vorschriften der §§ 989, 990 und 993 BGB aus Rechtsirrtum nicht angewandt. Auch diese Rüge geht fehl. Die genannten Gesetzesstellen können an sich neben § 687 Abs 2 BGB angewandt werden. Aber sie regeln die Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen und gegebenenfalls von Schadenersatz im Rahmen des Eigentumsanspruchs des § 985 BGB. Sie beziehen sich also auf konkret bestimmte Sachen, vertretbare und in erster Linie nicht vertretbare Sachen. Die Vorschriften können dann massgebend sein, wenn sich der Anspruch der Klägerin auf Herausgabe desselben Drahtes richtete, den sie seinerzeit von den Oberleitungen ihrer Strassenbahn abmontieren liess. Das ist aber nicht der Fall. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils und den Erklärungen der Klägerin erstrebt sie lediglich die Rücklieferung einer gleichen Menge von Elektrolytkupfer oder auch von Kupfer gleicher Beschaffenheit, nicht aber genau die von ihr abmontierten Drähte.

Der Berufungsrichter betont ausdrücklich, die Klägerin sei auch mit Lieferung von Altkupfer einverstanden. Der Anspruch der Klägerin bezweckt also die Rücklieferung von Kupfer gleicher Menge wie des ihr entzogenen, nämlich 16.760 kg. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um die schuldrechtliche Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz und um deren Erfüllung (BGB §§ 678, 249). Auch die Frage, ob die Beklagte um das Kupfer selbst oder dessen Wert noch bereichert ist, scheidet unter diesen Umständen aus; denn die Verpflichtung der Beklagten aus der unerlaubten Eigengeschäftsführung ist durch Rücklieferung der gleichen Menge Kupfer zu erfüllen, ohne dass in Betracht kommt, ob und inwieweit die Beklagte um den Wert des früheren, von ihr verwendeten Kupfers der Klägerin noch teilweise oder in voller Höhe bereichert sein könnte.

Die Beklagte hat Behauptungen dazu in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt, der Berufungsrichter hatte daher keinen Anlass, darauf einzugehen.

5.) Dass die Entladung des Eisenbahnwaggon und die Verwendung des Kupfers für Zwecke der Beklagten, schon dessen Abtransport, mit dem Willen der Klägerin in Widerspruch stand, hat der Berufungsrichter zutreffend festgestellt. Ein Rechtsirrtum liegt nicht vor, eine Verfehrungsrüge hat die Revision insoweit nicht erhoben. Die von ihr angeschnittene Frage, ob die Beklagte beim Erwerb des Kupfers in gutem oder schlechtem Glauben war, kann daher auf sich beruhen. Es genügt die Feststellung des Berufungsurteils, dass M. über das fremde Eigentum im eigenen Interesse der Beklagten verfügt hat.

6.) Auch wenn die Beklagte den Anspruch der Klägerin nach Grund und Höhe bestritten hat, was dem von der Revision herangezogenen Schriftsatz vom 22. November 1950 S 8 nicht unmittelbar zu entnehmen ist, hat der Berufsrichter mit Recht die Beklagte auf Grund des § 687 BGB für ersatzpflichtig angesehen. Das Gewicht der der Klägerin entzogenen Menge Kupfer steht tatsächlich fest, daher hat das Berufungsgericht zutreffend die Beklagte zur Lieferung von 16.760 kg Elektrolytkupfer verurteilt. Zu einer Befragung der Parteien nach § 159 ZPO hatte das Berufungsgericht keinen Anlass.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Benkard

Dr. Kuhn